

**Kinder- und Jugendverein Rügen  
„Die Nordlichter“ e. V.**

## **BEITRAGSORDNUNG**

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechend § 5 (1) der Satzung des Kinder- und Jugendverein Rügen „Die Nordlichter“ e. V. nachfolgende Beitragsordnung:

### **Artikel 1 – Grundsatz**

Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Kinder- und Jugendverein Rügen „Die Nordlichter“ e. V. Kosten, die vorwiegend durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Teilnehmerbeiträge und Fördermittel aufgebracht werden sollen.

### **Artikel 2 – Mitgliedsbeiträge/ Höhe**

- (1) Für die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendverein Rügen „Die Nordlichter“ e. V. werden Beiträge erhoben.
- (2) Das Mitglied entrichtet einen monatlichen Beitrag in Höhe von 3,00 EURO in der Gliederung des Vereins (Projekt oder Arbeitsgruppe), in der es tätig ist.
- (3) Mitglieder, die nicht in Projekten und Arbeitsgruppen eingebunden sind, zahlen ihren Beitrag an den Vorstand des Vereins.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird bei der Aufnahme vereinbart.
- (5) In begründeten Fällen können Mitglieder auf Grund ihres Antrages auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

### **Artikel 3 – Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages**

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet. Er kann monatlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Die Beitragszahlung kann per Überweisung oder bei mit der Kassierung beauftragten Mitgliedern erfolgen.

#### **Artikel 4 – Verwendung der Beiträge**

- (1) Der in den einzelnen Gliederungen des Vereins eingenommene Mitgliedsbeitrag steht für den Zeitraum des jeweiligen Abrechnungsjahres diesen zur Absicherung ihrer Arbeit, insbesondere zur Deckung anfallender Kosten (z. B. Abführungen an den Vorstand gem. Absatz 2, Materialkosten, Veranstaltungskosten usw.), zur Verfügung.
- (2) Aus dem Beitragsaufkommen des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge an Vereine, Versicherungsbeiträge und andere Beiträge und Kosten, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen, zu leisten.  
Zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten haben die einzelnen Gliederungen des Vereins auf Beschluss des Vorstandes anteilig auf der Grundlage ihrer Mitgliederstärke einen entsprechenden Beitrag aus ihrem Beitragsaufkommen an den Vorstand abzuführen. Der Vorstand ist dann für die Zahlung dieser Kosten (Mitgliedsbeiträge, Versicherungen u. ä.) verantwortlich.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 können vom Vorstand beschlossen werden.

#### **Artikel 5 – Schlussbestimmungen**

Eine Änderung der Beitragsordnung ist auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

#### **Artikel 6 – Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 16.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Spendenordnung vom 25.05.2002 außer Kraft.

Bergen, den 16. September 2009